

Task Force Strom & Gas der E-Control und der  
Bundeswettbewerbsbehörde

**Per E-Mail an:** taskforce.wettbewerb@econtrol.at

Kontakt  
Mag. Anton Schögl/MB

DW  
225

Unser Zeichen  
10/2023

Ihr Zeichen

Datum  
24.07.2023

## **Stellungnahme zum Zwischenbericht der Task Force Strom & Gas**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum ersten Zwischenbericht zur Lage auf den Strom- und Gasmärkten der Task Force Strom & Gas und möchte folgende Stellungnahme abgeben.

Wir begrüßen das grundsätzliche Bekenntnis zum liberalisierten Strommarkt im Zwischenbericht und die Feststellung, dass „ein funktionierender und effektiver Wettbewerb in einem liberalisierten Energiemarkt eines der zentralen Instrumente ist, um Angebotsvielfalt und marktkonforme Preise für alle Kund:innen sicherzustellen“. Danach wird darauf hingewiesen, dass u.a. der Anstieg der Energiepreise hier Zweifel aufgeworfen hat. Wir möchten ausdrücklich klarstellen, dass der Anstieg der Energiepreise aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine verursacht wurde. Gerade die in Österreich für den Erhalt der Versorgungssicherheit notwendige Energieressource Erdgas wurde verknappt. Dies hat in weiterer Folge zu extremen Verwerfungen am Großhandelsmarkt für Gas geführt, mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Strompreis aufgrund der außerordentlichen Ausnahmesituation mit gleichzeitigem Fokus der Branche die Versorgungssicherheit weiter aufrecht zu erhalten.

### **Zu den Strompreisen in Österreich und im EU-Vergleich**

Vor mehr als 20 Jahren wurde der Strommarkt in Österreich durch die Umsetzung des ersten EU-Energiebinnenmarktpakets liberalisiert. Im Zuge dessen kam es zur Etablierung der freien Lieferantenwahl, wodurch die Kosteneffizienz des Strommarktes deutlich gesteigert wurde. Dies wird durch die **Zahlen einer im Auftrag der E-Control erstellten Studie zu den Effekten der Liberalisierung aus dem Jahr 2021 belegt**. Demnach haben sich die österreichischen Haushalte durch die Liberalisierung zwischen 2001 und 2019

**durchschnittlich 305 Millionen Euro pro Jahr erspart.** Durch die Energiemarktliberalisierung des Strom- und Gassektors wurden **insgesamt rund 10.000 Jobs geschaffen** und das BIP um gut 0,4% gegenüber einem Szenario ohne Liberalisierung gesteigert.

Link zur Studie: <https://www.e-control.at/20-jahre-e-control1>

Im liberalisierten Markt findet die Entwicklung der Strom-Großhandelspreise als relevante Größe zur Wertbemessung von Strom entsprechenden Niederschlag in der Preissetzung der Lieferanten für den Endkund:innenmarkt.

Mit Blick auf die Entwicklung der Marktpreise am Großhandelsmarkt zeigt sich folgendes Bild: Sowohl die Preise als auch die Volatilität und die damit einhergehenden Beschaffungsrisiken auf den Großhandelsmärkten für Gas und Strom sind seit Herbst 2020 insbesondere in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine merklich angestiegen. In den vergangenen Monaten hat sich die Lage – zumindest vorerst – etwas entspannt. Der Österreichische Strompreisindex (ÖSPI) verzeichnete erstmals im März 2023 (seit Jänner 2021) einen Rückgang. Insgesamt ist der ÖSPI für August 2023 seit Jahresbeginn um rund 37,5% zurückgegangen. Allerdings liegt der ÖSPI für August 2023 (432,97) noch immer um 438% über dem Wert von Jänner 2021 (80,45) bzw. rund 17% über dem Wert des Vorjahres (August 2022: 370,85).

Quelle: <https://www.energyagency.at/fakten/strompreisindex#c433>

Ergänzend dazu möchten wir auf den von ACER am 14. Juli 2023 veröffentlichten “2023 Market Monitoring Report” (Assessment of emergency measures in electricity markets) hinweisen. Dieser zeigt, dass Österreich bei den Preisentwicklungen am Stromgroßhandelsmarkt zu den am stärksten betroffenen Ländern zählte (siehe dazu Abbildung 15, Seite 20). Insgesamt betrug die Spannbreite rund 100 Prozent bis mehr als 450 Prozent. **Für Österreich belief sich der Anstieg der Day-Ahead-Preise zwischen Juni und Dezember 2022 im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre 2017 bis 2021 auf 439 Prozent. Nur in Frankreich fiel der Anstieg mit 453 Prozent noch höher aus.** In Deutschland betrug der Anstieg auch noch erhebliche, aber dennoch merklich niedrigere 413 Prozent. **Der ACER-Report zeigt deutlich auf, dass die Preisanstiege für Endkund:innen in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern im Zeitraum des 2. Halbjahrs 2021 bis zum 2. Halbjahr 2022 sehr moderat waren** (siehe dazu Abbildung 12 und 13 sowie Tabelle 3). Der ACER-Report legt auch offen, dass die **Spitzen-Endkundenpreise zwischen Anfang 2021 und April 2023 in Österreich bereits deutlich gesunken sind** (mehr als 30%). **Österreich liegt damit im vorderen Drittel im Ländervergleich.** Im Rahmen einer Gesamtbewertung gilt es zudem zu beachten, dass das **absolute Preisniveau** für Endkund:innen im EU-Durchschnitt **im moderaten Mittelfeld** einzuordnen ist.

Die oben genannten Fakten zeigen, dass die enormen Anstiege der Großhandelspreise sowie die massiv gestiegenen Volatilitäten im Zuge des Ukraine-Krieges und den damit verbundenen Folgen von den **Lieferant:innen lange gedämpft und abgedeckt wurden**

**und somit deutlich zeitverzögert und auch nicht in vollem Ausmaß weitergegeben wurden.**

Link zum ACER Report:

[https://acer.europa.eu/Publications/2023\\_MMR\\_EmergencyMeasures.pdf](https://acer.europa.eu/Publications/2023_MMR_EmergencyMeasures.pdf)

### **Zur Konzentration am Strommarkt und reduziertes Wechsel- und Angebotsverhalten in der Krise**

Der Zwischenbericht hält fest, dass „sich ein beträchtlicher Teil der Lieferanten aus dem Neukundenmarkt zurückgezogen hat und sämtliche Angebote für Neukund:innen eingestellt hat. Einzelne verließen den Markt gänzlich“. Gleichzeitig wird kritisiert, dass gerade in der Krise die Marktkonzentration der Landesenergieversorger auffällig hoch war. Tatsache ist aber, dass fast ausschließlich nur mehr die angestammten Lieferanten Neukundenangebote am Markt gelegt haben. Zahlreiche Lieferanten haben sich in dieser schwierigen Phase – wie im Bericht richtig festgestellt – gänzlich aus dem Markt zurückgezogen bzw. die Belieferung von Neukund:innen gänzlich eingestellt. Umso weniger nachvollziehbar erscheint die Kritik, da gerade diese Lieferanten, die durchgängig für ihre Kund:innen zur Verfügung standen, einen wesentlichen Beitrag zur durchgängigen Belieferung der Kunden mit Strom geleistet haben. Auch vor diesem Hintergrund sollte kritisch beleuchtet werden, ob das derzeit laufende Auskunftsverlangen der E-Control und der BWB, das derzeit nur die Landesversorger, Stadtwerke und VERBUND umfasst, im Sinne einer umfassenden Markt Betrachtung auch auf alle Marktteilnehmer ausgedehnt werden sollte.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Zwischenbericht einige langjährige Forderungen der Branche thematisiert und aufgreift und hoffen, dass diese nunmehr zeitnah umgesetzt werden:

### **Rechtssicherheit durch gesetzliches Preisänderungsrecht**

Die Branche begrüßt nachdrücklich, dass der Zwischenbericht § 80 Abs 2a EIWOG ausdrücklich als gesetzliches Preisänderungsrecht ansieht. Durch Gerichtsurteile und anhängige Zivilverfahren herrscht derzeit eine große Unsicherheit in der Branche, wie bei Preisanpassungen vorzugehen ist. Wir begrüßen die Feststellung im Zwischenbericht, dass sich die Rechtsunsicherheit in diesem Bereich als problematisch herausgestellt hat und fordern hier eine klare gesetzliche Lösung im Rahmen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG). Darin sollte ein überarbeitetes gesetzliches Preisänderungsrecht verankert sein. Der Zwischenbericht hält weiters fest, dass „klare gesetzliche Vorgaben, die das Prozedere für Preisänderungen von Energielieferverträgen vorgeben, Klarheit schaffen könnten.“ Derzeit ist es den Lieferanten weder durch vertragliche Änderung (meist durch Bindung an Indizes wie ÖSPI), noch durch das gesetzliche Preisänderungsrecht gemäß § 80 Abs 2a EIWOG möglich, rechtssicher Preisänderungen durchzuführen. Die auch durch Rechtsexperten geäußerte einzig sichere Möglichkeit einer Preisanpassung erfolgt durch das auch für die Branche unglückliche Instrument der Vertragskündigung.

Wir fordern ein Preisänderungsrecht, das den Anforderungen gem. Art 10 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie entspricht. Auch Deutschland hat sich in § 41 Abs. 5 EnWG an den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie orientiert und die Regelung

nicht unnötig verkompliziert. Nach derzeitigen Diskussionen hat es den Anschein, dass Österreich hier einen Sonderweg gehen möchte und in der Überarbeitung des EIWOG (EIWG) eine Mischung aus Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, Elementen des KSchG und Teilen aus der Judikatur in den Gesetzestext einfließen lassen möchte. Wir befürchten, dass dies nur zu einer weiteren Verkomplizierung und daraus folgend erheblicher Rechtsunsicherheit führen wird. Damit ist niemandem geholfen, weder den Verbraucher:innen noch den Lieferanten. In Deutschland beispielsweise gibt es keine Rechtsunsicherheit und über 50 Klagen wegen Preisänderungen. Wir fordern daher eine einfache und klare Implementierung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie.

Sollte das Preisänderungsrecht jedoch in der derzeitig diskutierten Form kommen, besteht weiterhin Rechtsunsicherheit und keine rechtssichere Möglichkeit der Anpassung von bei Vertragsabschluss vereinbarten Fixpreisen im Zeitverlauf.

### **Stromkostenzuschuss/Landesrabatte und Probleme bei Teilzahlungsbeträgen**

Mit Hinblick auf die im Zwischenbericht formulierte Kritik zu Problemen bei Teilzahlungsbeträgen ist festzuhalten, dass die Lieferanten im Rahmen der Umsetzung des Stromkostenzuschusses des Bundes sowie der diversen Landesrabatte und -zuschüsse stets kooperativ und intensiv darum bemüht waren und noch immer sind, eine rasche und unbürokratische Abwicklung für die Kund:innen zu gewährleisten. Die Abwicklung der unterschiedlichen öffentlichen Unterstützungsleistungen liegen außerhalb der regulären Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen und haben durchaus erhebliche Zusatzaufwendungen im Personal (Call-Center) sowie IT-Bereich (Anpassung in Abrechnungssystemen) zur Folge gehabt. Nur so konnte eine rasche und weitgehend unbürokratische Unterstützung der Bürger:innen gewährleistet werden.

Auf diesem Weg konnten die mit Zeitversatz steigenden Endkundenpreise 2022 und 2023 infolge der bereits seit Herbst 2021 stark steigenden Großhandelspreise sowie die eklatant steigende Volatilität abgefedert und geglättet werden. Vor dem Hintergrund der rückläufigen Preisentwicklung sowie einer gewissen Stabilisierung in den vergangenen Monaten konnten signifikante Preisreduktionen umgesetzt werden.

Der Hinweis zur Möglichkeit der Änderung von Teilzahlungsbeträgen ist in vielen Online-Portalen verfügbar. Auch telefonisch bzw. in den Servicestellen kann der Kunde seinen TZB reduzieren lassen. Ein genereller aktiver Hinweis auf die Möglichkeit der Änderungen von TZB über alle Kundengruppen hinweg erscheint nicht zielführend, da für eine Reduzierung die individuelle Einstufung des Kunden und sein Verbrauchsverhalten berücksichtigt werden sollten, um Nachzahlungen möglichst zu vermeiden. Für die Anpassung der TZB erfolgt in den Unternehmen eine individuelle Betrachtung, bei welchen Kundengruppen/Produkten eine Anpassung der TZB erfolgt. Bei lediglich sehr geringen Auswirkungen des Stromkostenzuschusses auf die TZB (unter 3 Euro) wurde keine Anpassung vorgenommen. Ein Hinweis aus Kundensicht: Bei einigen Unternehmen haben sich Kundinnen und Kunden, deren TZB reduziert wurden, gemeldet und ersucht die Reduzierung rückgängig zu machen, damit sie nicht mit der nächsten Abrechnung eine Nachzahlung erhalten.

### **Transparenz statt umfassende Informationspflichten**

Die Stromlieferant:innen informieren ihre Kundinnen und Kunden im Zuge von Preisänderungen bzw. Kündigungen mit individuellen Schreiben und umfangreichen Informationen. Die Branche ist laufend bemüht für Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu sorgen und sich hier auch stetig zu verbessern. Aufgrund der angespannten Situation der Energiekrise im letzten Jahr ist es allerdings zu einer massiven, explosionsartigen Flut von Kundenanfragen gekommen. Wir bitten auch um Verständnis, dass viele Lieferanten mit der Vielzahl an Anfragen überfordert waren und hier auch erst einmal die notwendigen Personalressourcen schaffen mussten. Die Lieferanten arbeiten durchgängig daran, eine Optimierung der Abläufe sicher zu stellen und Verbesserung der Servicequalität zu schaffen.

Die geltenden Rahmenbedingungen, v.a. die umfangreichen Informationspflichten und zahlreichen Mindestvorgaben für die Rechnung erschweren das Bestreben nach Transparenz und Übersichtlichkeit massiv. Bei der Neuausgestaltung der Regelungen im Zuge des EIWG sollte eine Reduktion auf die für die Kunden wesentlichen Informationen und Rechnungsbestandteile gelegt werden. Bei Detailinformationen sollte es ausreichend sein, dass sie nachgelagert in den Online-Kundenportalen abrufbar sind. Zudem sollte die Online-Übermittlung als Standardfall für die Übersendung der Rechnung sowie Kundeninformationen etwa über Preisänderungen etc. vorgesehen werden.

### **Neuregelung Grundversorgung**

Die Branche begrüßt die im Zwischenbericht dargelegte Ansicht, dass im Zuge der Prüfung des Rahmenwerks des Energiemarktes in Hinblick auf Krisen in einem ersten Schritt die Grundversorgung systematisch zu überarbeiten wäre („Grundversorgung neu“), vor allem hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeiten und nach sozialen Gesichtspunkten. Allem Anschein nach soll jedoch die bisherige Bestimmung des § 77 EIWOG fast unverändert ins neue EIWG übernommen werden. Es wäre demnach unbedingt erforderlich, das Recht auf Grundversorgung im Zuge des EIWG zu reformieren und europarechtskonform umzusetzen. Zu diesem Zweck hat die Branche einen Vorschlag ausgearbeitet, der auf der einen Seite das Recht auf Grundversorgung zu marktkonformen Preisen für alle und auf der anderen Seite einen Tarif für schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher vorsieht. Dies wäre eine saubere, unionsrechtskonforme Lösung und würde auch hier für mehr Rechtssicherheit sorgen. Die Eckpunkte sehen folgendermaßen aus:

Der Preis der Grundversorgung sollte der Standardtarif für Neukunden sein. Für sozial bedürftige Kund:innen (eingeschränkte schutzbedürftige Kundengruppe) sollte eine eigene gesetzliche Regelung erfolgen (Tarif für schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher). Außerdem sind die Rahmenbedingungen für den Anspruch auf den Tarif für schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher (z.B. GIS-Befreiung angelehnt an EAG) klar zu regeln. Schließlich muss es auch eine Ergänzung um Kündigungsmöglichkeiten seitens des Lieferanten geben. Es muss gewährleistet sein, dass ein Lieferant „Schlecht-/Nichtzahler“ auch wieder kündigen kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer dargelegten Argumente.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

#### **Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.